

MHH Kunstforum e. V.

Vorstand

- Erster Vorsitzender: Prof. Dr. Christoph Gutenbrunner
- Zweiter Vorsitzender: Prof. Dr. Hermann Haller
- Schriftführerin und PR: Karen Baumhöver-Wegener
- Schatzmeister: Hilko Gatz
- 1. Beisitzer und Leitung des Kunstkomitees: Prof. Dr. Henning Zeidler
- 2. Beisitzer und Geschäftsführer: Fabian Eggers
- 3. Beisitzer Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit: Dr. Eckhard Schenke

Hannover, 16.6.2014

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**MHH Kunstforum**“ mit dem Untertitel „**Forum Kunst, Kultur und Künstlerische Therapien der Medizinischen Hochschule Hannover**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur an der Medizinischen Hochschule Hannover. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Kunstaustellungen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist berechtigt, sich als Mitglied im Rahmen seiner Zweck- und Zielsetzung an in- und ausländischen Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. persönliche Mitglieder: Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
 - b. korporative Mitglieder: Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen.
 - c. Fördermitglieder: Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen oder Sachmittel unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss

c. Tod (natürliche Person) bzw. Erlöschen (juristische Person)

Der Austritt kann in Schriftform zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins vor. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschließungsbeschluss muss dem betreffenden Mitglied begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, seine Ziele aktiv zu fördern.
2. Die Mitglieder des Vereins haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Zwischen den Mitgliedern und dem Verein findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle und geplante Maßnahmen im Rahmen der Zweck- und Zielsetzung statt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich: Erforderliche Auslagen können erstattet werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen (siehe § 10).

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung und Bekanntgabe des Ortes schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Die Frist ist mit der rechtzeitigen Absendung der Einladungen gewahrt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf mindestens zwei Wochen verkürzt werden.

§ 7 Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall das nach seinem Lebensalter älteste anwesende Mitglied des übrigen Vorstandes.

3. Jedes persönliche und jedes korporative Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. die Zahl der Stimmberechtigten
 - b. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
 - c. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder ggf. über Video oder Telefon zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem / der ersten Vorsitzenden
 - b. Dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem / der Schriftführer/in
 - d. Dem / der Schatzmeister/in
 - e. Dem / der ersten Beisitzer/in (zugleich Vorsitzende/r des Kunstkomitees)
 - f. Dem / der zweiten Beisitzer/in (zugleich Geschäftsführer/in und Vorsitzende/r des Veranstaltungskomitees)
 - g. Dem / der dritten Beisitzer/in (zugleich Vorsitzende/r des Sponsoring- und Öffentlichkeitskomitees)
2. Der Senatsbeauftragte der MHH für Kultur nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer berufen.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils allein befugt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach a – d werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nach e – g werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen, Änderungen dazu ebenfalls.
8. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S. d. § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplanes, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.
3. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aussicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Die Funktion des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. Die Dauer der Berufung beträgt vier Jahre, Neuberufung ist möglich.
2. Aufgaben des Beirates sind die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
3. Beiratsmitglieder können auf Einladung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Rederecht erhalten. Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins

§ 11 Komitees

1. Der Verein bildet zur Erfüllung spezifischer Aufgaben Komitees, deren Sprecher als Beiräte Mitglieder des Vorstandes sind. Komitees sind:
 - a. das Kunstkomitee
 - b. das Veranstaltungskomitee und das
 - c. Sponsoring- und Öffentlichkeitskomitee
2. Die Aufgabenbeschreibung der Komitees wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Komitees beschließen.

§ 12 Gerichtsstand und Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „die Förderstiftung MHH plus“ der Medizinischen Hochschule Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Hannover, den 22. April 2010

Die Gründungsmitglieder

Zuletzt geänderte Satzung durch die Jahresmitgliederversammlung am 21.05.2015